

Inhalt	Seite
17. Bekanntmachung	
Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte	62
18. Bekanntmachung	
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.03.2024	66
19. Bekanntmachung	
II. Nachtrag vom 25.03.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020.....	73
20. Bekanntmachung	
Hundsteuersatzung der Stadt Schwerte vom 25.03.2024	76
21. Bekanntmachung	
Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnbebauung Untere Wülle“ - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 21.03.2024 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Entwurf des Bebauungsplans Nr. 203 „Wohnbebauung Untere Wülle“ der Stadt Schwerte - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 21.03.2024 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ...	81
22. Bekanntmachung	
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) – Freiflächenphotovoltaik - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 24.02.2021.....	86
23. Bekanntmachung	
Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 4) der Stadt Schwerte vom März 2024	89

17. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte

Bekanntmachung Konzernabschluss 2022

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie des § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 14.03.2024 über den Konzernabschluss zum 31.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2022 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Konzernlageberichtes wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 13.02.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An das Sondervermögen Bäder Schwerte:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Konzernabschluss des Sondervermögen Bäder Schwerte (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzern-eigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht des Sondervermögen Bäder Schwerte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass

sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.*
- *holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.*
- *beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dortmund, den 13. Februar 2024

*Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*(Kroniger) (Black)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“*

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Schwerte, 18.03.2024

Sondervermögen Bäder Schwerte
Der Betriebsleiter

gez.
Lambio

18. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.03.2024

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schwerte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen so wie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 dieser Satzung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.
Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Schwerte vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Schwerte auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Schwerte binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Schwerte den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 von Hundert des Eintrittspreises oder des Entgelts, mit Ausnahme des Steuertatbestandes unter § 1 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen gewerblicher Art), hier beträgt der Steuersatz 15,0 von Hundert des Eintrittspreises oder des Entgeltes. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spieleinsatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Apparat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nummer 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	7 von Hundert des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	52,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	7 von Hundert des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 280 €.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen gewerblicher Art) und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,68 €. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,41 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein

Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Schwerte kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Schwerte spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Schwerte schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuer-schuld zu verlangen.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (2) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steuererklärung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Schwerte die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

7. § 7 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung

10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerksausdrucke

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergütungssteuersatzung vom 02.10.2015 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG –

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte vom 25.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte vom 25.03.2024 stimmt mit dem am 20.03.2024 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) verfahren worden ist.

Schwerte, den 25.03.2024

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

19. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 25.03.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgenden II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 beschlossen:

§ 1

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger*innen sowie sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat beziehungsweise einem Ausschuss gebildete Unterausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Weitere Mitglieder der vom Rat gebildeten Unterausschüsse und Beiräte erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO NRW geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausschlages nicht zu leisten.

- e) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten auf Antrag anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach Maßgabe der EntschVO. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Über diese Regelung werden auch die Kosten erforderlicher Kinderbetreuung abgerechnet.
- f) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 2

Der II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag vom 25.03.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 25.03.2024

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

20. Bekanntmachung

Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 25.03.2024

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Schwerte.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten beim Ordnungsamt der Stadt Schwerte gemeldet und bei einer von dort bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 99,00 Euro.
- b) zwei Hunde gehalten werden 111,00 Euro je Hund.
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 123,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schwerte aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und andere speziell ausgebildete Hunde von schwerbehinderten Menschen im Sinne der §§ 12 ff. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) gewährt.

Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen. Im Antrag auf Steuerbefreiung sind im Hinblick auf Absatz 4 die Rasse des Hundes für den die Steuerbefreiung beantragt wird und ggf. die Rassen der Elterntiere zu benennen.

(3) Für Hunde, die aus dem Tierheim Schwerte in einen Haushalt aufgenommen werden, wird nach Vorlage der Überenahmevereinbarung eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

(4) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des jeweiligen Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 bis 27 SGB II) erhalten, sowie Personen, die dem v.g. Personenkreis wirtschaftlich gleichstehen. Im Antrag auf Steuerermäßigung sind im Hinblick auf Absatz 3 die Rasse des Hundes für den die Steuerermäßigung beantragt wird und ggf. die Rassen der Elterntiere zu benennen.

Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

(2) Die Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.

(3) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der jeweilige schriftliche Antrag unter Beifügung der vollständigen erforderlichen Nachweise bei der Stadt Schwerte gestellt wird und die jeweiligen Voraussetzungen bereits vorliegen.

Rückwirkend wird weder eine Steuerermäßigung noch eine Steuerbefreiung gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung ergibt sich aus dem Hundesteuerbescheid.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung weg, so hat dies der Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Stadt Schwerte schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten seit der Aufnahme des Hundes überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats, wenn für diesen Hund bereits in einer anderen Gemeinde für den laufenden Monat Hundesteuer entrichtet worden ist oder für den Hund bisher keine Steuerpflicht eingetreten ist. Ansonsten beginnt die Steuerpflicht ab dem 1. des Zuzugsmonats.

(3) Wird in einem Kalendermonat als Ersatz für einen Hund ein neuer Hund in den Haushalt aufgenommen, beginnt die Steuerpflicht für diesen Hund ab dem 1. des Folgemonats.

(4) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Schwerte endet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zum 15.02. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 15.02. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer an Stelle seines bisherigen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die künftig zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Schwerte anzumelden.

Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

Die zwei Wochen Frist beginnt in den Fällen des

- a) § 1 Abs. 2 Satz 2 mit dem Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt.
- b) § 1 Abs. 2 Satz 4 mit dem ersten Tag nach Ablauf der dort geregelten Zweimonatsfrist.
- c) § 1 Abs. 3 Satz 2 mit dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- d) § 6 Abs.1 Satz 2 mit dem Tag an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- e) § 6 Abs. 2 Satz 1 mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Schwerte geendet hat, bei der Stadt Schwerte abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Schwerte zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

(3) Die Stadt Schwerte händigt bei der Anmeldung jedes Hundes eine Hundesteuermarke für jeden Hund aus oder übersendet diese mit dem ersten Steuerbescheid. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte jederzeit die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke erhält der Hundehalter auf Antrag im Tausch kostenlos eine neue Steuermarke bei der Stadt Schwerte. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstücks- und Hauseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstücks- und Hauseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter und die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Schwerte übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Fragebögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht rechtzeitig anzeigt.
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht anmeldet.
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 Satz 4 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 dem Beauftragten der Stadt Schwerte die gültige Steuer-marke auf Verlangen nicht vorzeigen kann.
6. als Grundstücks- oder Hauseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter oder als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
7. als Grundstücks- oder Hauseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter oder als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Schwerte übersandten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht ausgefüllt zurückgibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 01.12.2011 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung vom 25.03.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 25.03.2024

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

21. Bekanntmachung

Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnbebauung Untere Wülle“

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 21.03.2024
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
und

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 203 „Wohnbebauung Untere Wülle“ der Stadt Schwerte

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 21.03.2024
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 02.03.2022 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 dieser Vorlage ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 203 „Wohnbebauung Untere Wülle“ aufzustellen.
2. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Anlage 2 zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung durchzuführen. Die Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ist von einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz zu Wohnbaufläche zu ändern.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerveranstaltung und anschließendem 14-tägigem Aushang der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist parallel durchzuführen.

Beabsichtigt ist, die derzeit durch den Sportverein TuS Wandhofen 1911 e. V. genutzte Fläche einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen.

Der südliche Bereich des Plangebiets ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt, so dass die Abgrenzung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans etwas kleiner ist als der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 203. Beide Bereiche sind den beigefügten Übersichtsplänen auf den Seiten 84 und 85 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der wohnbaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 203 „Wohnbebauung Untere Wülle“ erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern. Dieser stellt für den betreffenden Bereich gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Mit einer Informationsveranstaltung sollen die Bürger*innen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Hierzu lädt die Stadt Schwerte am

**Montag, den 15.04.2024, um 18.00 Uhr
in den Bürgersaal des Rathauses I,
Rathausstraße 31, 58239 Schwerte**

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 30.04.2024 während folgender Zeiten

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur

Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#).

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-638 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/203

61-20-02/16

Schwerte, 21.03.2024

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte „Wohnbebauung Untere Wülle“ vom 21.03.2024 – Einleitungsbeschluss – sowie der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 203 „Wohnbebauung Untere Wülle“ der Stadt Schwerte vom 21.03.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

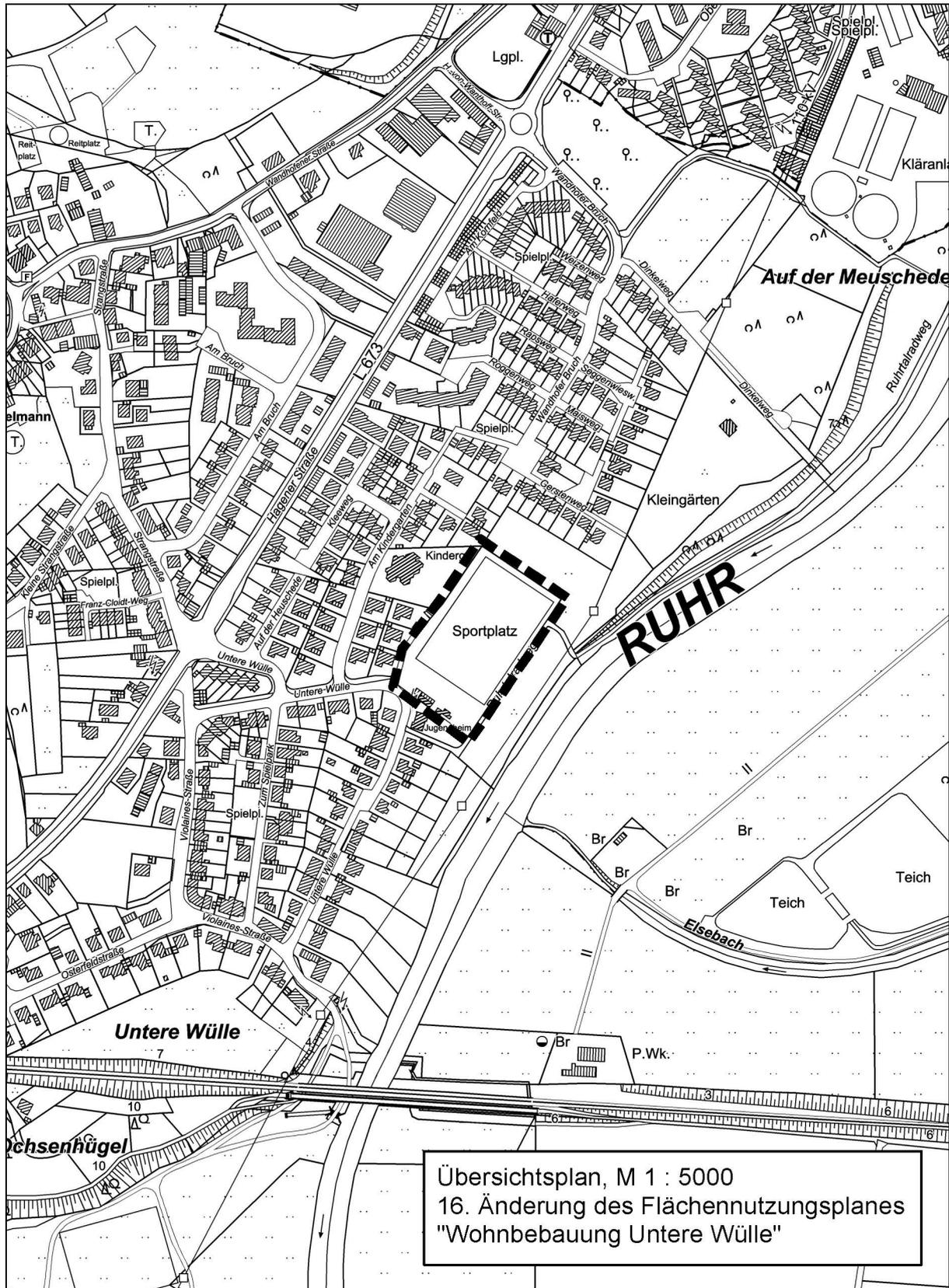
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufstellungsbeschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

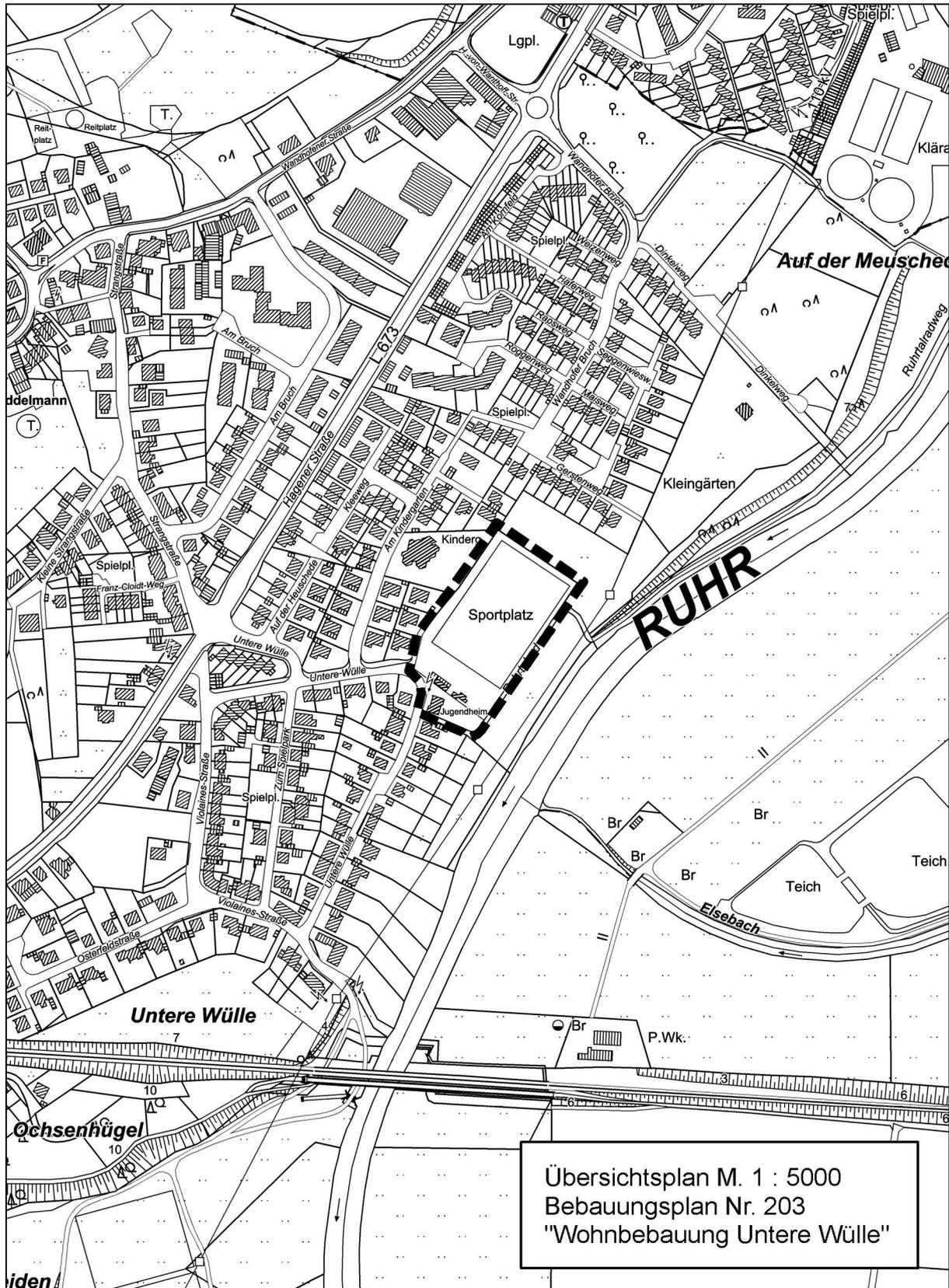
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.03.2024
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos





22. Bekanntmachung

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) – Freiflächenphotovoltaik - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 24.02.2021

Der Rat der Stadt Schwerte hat auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung am 29.09.2021 beschlossen:

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“ wird einschließlich der Begründung beschlossen. Die Änderung ist ortsüblich bekanntzumachen und tritt gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.“

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, die Fläche als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage“ darzustellen.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 13.12.2023 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22.02.2024, Aktenzeichen 35.02.88.01-001/2021-004, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Bezug nehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 13.12.2023 genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Schwerte am 29.09.2021 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes – Freiflächenphotovoltaikanlage mit folgenden Hinweisen:

- Gemäß aktueller Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sowie in Entfernung zu diesen von bis zu 200 m als privilegierte Vorhaben zu beurteilen (Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 – BGBl. Teil 1 Nr. 6).
- Im Umweltbericht werden in Kap. 1.4 Aussagen zum Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm), jedoch keine Aussagen zum Regionalplan Ruhr getroffen.“ Dies wird hiermit nachgeholt: „Am 10.11.2023 ist durch die Versammlung des RVR der Feststellungsbeschluss zum RP Ruhr gefasst worden. Der Regionalplan Ruhr erlangt mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Rechtskraft. Die Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPiG NRW und damit die Rechtskraft stehen bevor.“

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Plan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Änderung des

Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

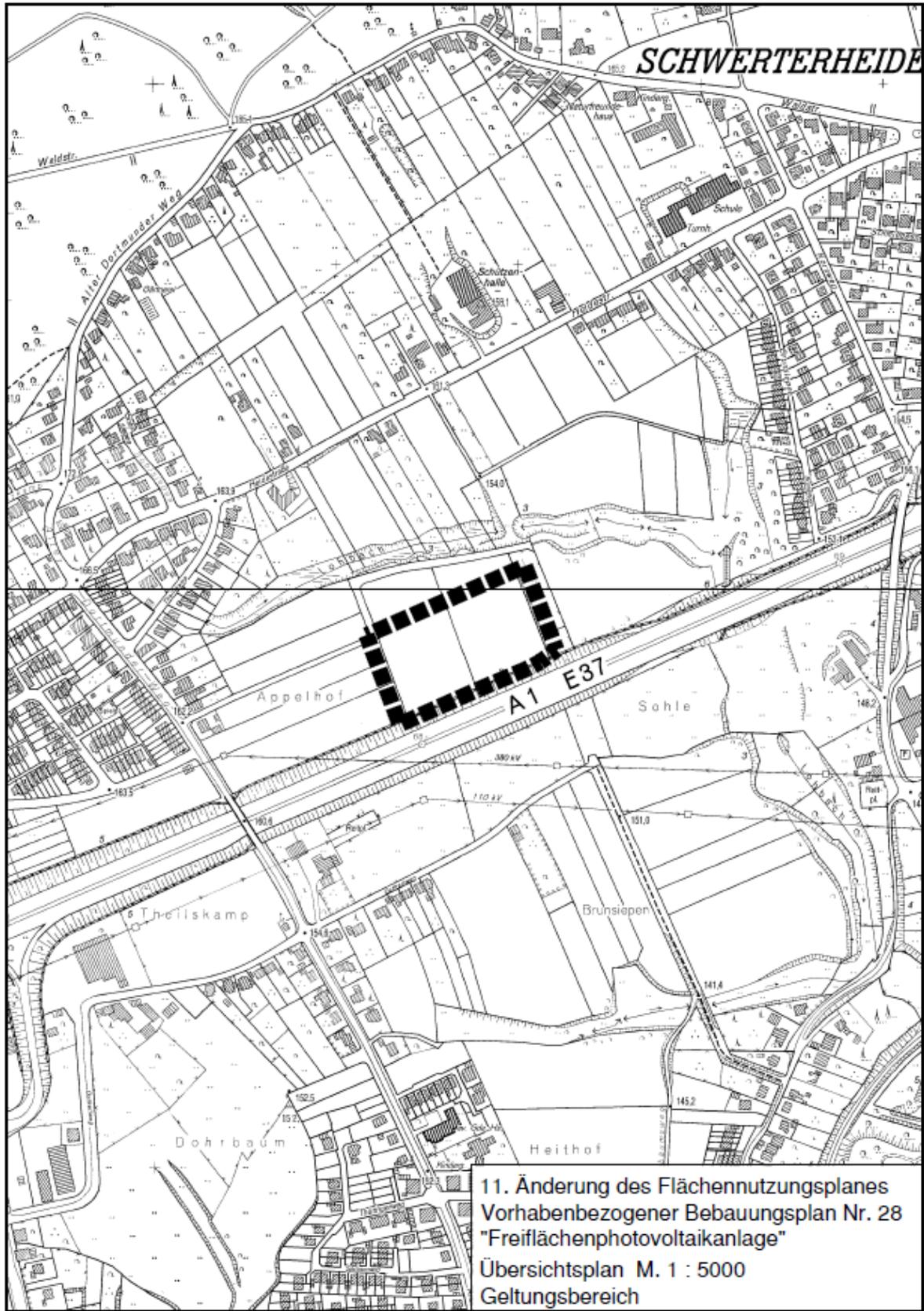
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 18.03.2024

gez.
Axourgos
Bürgermeister



23. Bekanntmachung

Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 4) der Stadt Schwerte vom März 2024

Lärmaktionsplan Stufe 4 - Beteiligung der Öffentlichkeit

Umgebungs­lärm und hier insbesondere der Straßenverkehrslärm stellt für viele Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Belastung dar. Die EU Umgebungs­lärmrichtlinie ist der europaweit rechtliche Rahmen, um eine Bestandserfassung der Lärmbelastung durchzuführen (Lärmkartierung) und geeignete Lärm­minderungsmaßnahmen zu identifizieren und diese in kommunale Planungsprozesse einzubinden (Lärmaktionsplanung).

Der Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 4) der Stadt Schwerte ist auf Grundlage des § 47 BImSchG offenzulegen.

Die Durchführung einer Beteiligung der Öffentlichkeit soll über den NRW Landesdatenserver im Internet stattfinden. Gleichzeitig ist der Entwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 4) auf der Internetseite der Stadt Schwerte einzusehen. In entsprechender Form werden die Daten auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verfügbar gemacht.

Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt der § 47e Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie liegt bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. In Nordrhein-Westfalen sind nach Landesrecht die Gemeinden zuständig.

Der Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde über die Bezirksregierung dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7 BImSchG), das wiederum die Informationen an die EU-Kommission weiterleitet.

Der Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 3) wird im Zeitraum **vom 10.04.2024 bis einschl. 08.05.2024** auf folgenden Internetseiten freigeschaltet:

www.schwerte.de

<https://beteiligung.nrw.de/portal/schwerte/beteiligung/themen>

weitere Infos gibt es unter:

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Stufe 4 unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-70-31/4
Schwerte, 25.03.2024

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans (Stufe 4) vom März 2024 – Beteiligung der Öffentlichkeit – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Beteiligungsbeschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beteiligungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beteiligungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.03.2024

gez.
Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

